OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000668/10/KH

Datum:
Linz, 17. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G L, vertreten durch RA Mag. M A, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. November 2023, GZ: BHLL/923100088908/23, wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. April 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Verwaltungsstrafe auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 15. November 2023, GZ: BHLL/923100088908/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 3.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) über G L (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der M G GmbH dafür verantwortlich zu sein, dass am 21. September 2023 um 10:30 Uhr in x in der T G im Langholzfeld die Durchführung einer Kontrolle gemäß § 35 LMSVG nicht geduldet worden sei, obwohl der Unternehmer gemäß § 38 Abs. 1 LMSVG dazu verpflichtet sei, eine solche Kontrolle zu dulden.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er das Aufsichtsorgan um Vorlage einer Ausweisurkunde ersucht habe, dieses jedoch keinen Ausweis vorweisen habe können. Weiters habe der Bf das Aufsichtsorgan ersucht, noch kurz zuzuwarten, da er Vorbereitungen für das Mittagsgeschäft getätigt habe. Das Aufsichtsorgan habe das Lokal jedoch umgehend wieder verlassen und der Bf hatte sodann keine Möglichkeit mehr, mit ihm zu sprechen.
Er beziehe ein monatliches Einkommen von 1.500 Euro und sei gegenüber seinem minderjährigen Sohn unterhaltspflichtig.
Beantragt wurden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde am 4. April 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter sowie die Vertreterin der belangten Behörde erschienen. Weiters war der als Zeuge geladene Ing. V B, der die verfahrensgegenständliche Kontrolle durchführen wollte, anwesend.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Das Lebensmittelaufsichtsorgan Ing. V B wollte am 21. September 2023 und 10:30 Uhr in x (Lokal T G im Langholzfeld) eine Kontrolle nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz durchführen.

2. Beim Betreten des Gastbereiches traf er einen jungen Mann an, dem er seinen Dienstausweis zeigte, auf dem vermerkt ist, dass er Lebensmittelaufsichtsorgan ist. Ing. B informierte ihn, dass er eine Lebensmittelkontrolle durchführen werde und fragte nach einer verantwortlichen Person. Der junge Mann, den das Aufsichtsorgan als lokalzugehörig einstufte, holte eine Frau – es handelte sich dabei um die Tochter des Bf – aus dem hinteren Bereich des Lokals, die nochmals seinen Ausweis und noch ein weiteres Ausweisdokument verlangte, das der Zeuge nicht bei sich hatte, weil bei Kontrollen normalerweise immer nur der Dienstausweis vorgewiesen wird. Auf die Information, dass Ing. B eine lebensmittelrechtliche Kontrolle durchführen werde, sagte ihm die Tochter des Bf, dass sie keine Zeit habe, wobei sie nicht begründete, warum dies der Fall sei, und nicht glaube, dass er sich umschauen könne. Auf seine Frage, ob die Kontrolle geduldet wird, verneinte die Tochter des Bf. Das Aufsichtsorgan beendete daraufhin seine Amtshandlung. Es gab während dieses Vorgangs keinen telefonischen Kontakt zum Bf. Dieser befand sich an jenem Tag in Saalbach. Nachdem Ing. B das Lokal verlassen hat, rief die Tochter des Bf diesen an und informierte ihn, dass ein Lebensmittelaufsichtsorgan im Lokal war.

3. Ing. B ging davon aus, dass das Lokal bei seinem Eintreffen bereits geöffnet war, zumal die Zugangstüren offenstanden. Nach Information des Bf in der Verhandlung lässt die Reinigungsfirma um diese Zeit die Türen zum Lokal immer offen. Das Lokal hatte an Wochentagen zu jener Zeit ab 11:00 Uhr geöffnet bzw. startete die Küche um diese Zeit (Sonntag ab 10:00 Uhr). Das Lokal befindet sich im Volkshaus Pasching.

4. In der mündlichen Verhandlung kam hervor, dass sich die schriftlichen Beschwerdevorbringen auf einen Vorfall bezogen, der sich zeitlich vor der verfahrensgegenständlichen Kontrolle ereignet hatte, wobei damals ein anderes Aufsichtsorgan als Ing. B vor Ort war. Aufgrund einer Verwechslung ging der Bf davon aus, dass es sich bei der beschwerdegegenständlichen Kontrolle um die erwähnte handelte.

5. Es besteht eine Anweisung des Bf an seine Mitarbeiter, dass er im Fall einer Lebensmittelkontrolle kontaktiert wird, wenn er nicht vor Ort ist.

6. In der Verhandlungsschrift, welche im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des derzeit rechtsgültigen gewerberechtlichen Genehmigungsbescheides betreffend die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage vom 20. November 1991, mit dem eine Vergrößerung des Restaurants und der Küche genehmigt

wurde, aufgenommen wurde, findet sich unter „Befund“ die Feststellung, dass die Betriebszeit für den Gastbetrieb 06:00 bis 02:00 Uhr beträgt.

7. Der Bf war zur Tatzeit bzw. ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M G GmbH. Diese betreibt das verfahrensgegenständliche Lokal T G am Standort x.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. April 2024.

2. Der zeugenschaftlich einvernommene Ing. B, der die verfahrensgegenständliche Kontrolle durchgeführte, wirkte glaubwürdig und konnte in der Verhandlung den Vorfall sowie seine Vorgehensweise nachvollziehbar schildern.

Auch die Angaben des Bf zum Vorfall waren als glaubwürdig einzustufen - wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgeführt bezogen sich die Beschwerdevorbringen aufgrund einer Verwechslung seinerseits allerdings nicht auf den verfahrensgegenständlichen, sondern auf einen zu einem früheren Zeitpunkt stattgefundenen Vorfall, bei dem ein anderes Lebensmittelaufsichtsorgan vor Ort war, weshalb insbesondere auf das Vorbringen, wonach der Bf damals selbst im Lokal gewesen sei und das Aufsichtsorgan informiert habe, dass er dabei sei, das Mittagsgeschäft vorzubereiten, nicht weiter einzugehen war.

3. Das Vorbringen des Bf in seiner abschließenden Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung, dass im Betrieb bisher immer ein funktionierendes Kontrollsystem bestanden habe, wurde nicht weiter substantiiert. Diesbezüglich konnte lediglich festgestellt werden, dass es eine Anordnung des Bf gibt, dass er von den vor Ort anwesenden Mitarbeitern im Fall einer Lebensmittelaufsichtskontrolle kontaktiert werden soll. Im vorliegenden Fall hat ihn seine Tochter allerdings erst telefonisch informiert, nachdem Ing. B das Lokal wieder verlassen hatte.

4. Zu einer möglichen Einvernahme seiner Tochter führte der Bf selbst aus, dass er derzeit keinen Kontakt zu ihr habe und nicht wisse, ob sie sich im Ausland befindet. Diese wird aus Sicht des Verwaltungsgerichts auch nicht als notwendig angesehen, da der Bf selbst angab, von seiner Tochter erst telefonisch informiert worden zu sein, nachdem die Ing. B das Lokal wieder verlassen hatte. Es gab auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Tochter des Bf bereits zum Zeitpunkt, als das Lebensmittelaufsichtsorgan noch vor Ort anwesend war, versucht hätte, den Bf telefonisch zu kontaktieren. Darüber hinaus waren die Angaben des Ing. B wie

erwähnt als glaubwürdig anzusehen und ließen sich auch mit den Ausführungen in der Anzeige in Einklang bringen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Vorschriften des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. lauten wie folgt:

§ 35 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 256/2021:
„§ 35. (1) Die Aufsichtsorgane haben gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2017/625 im Rahmen der einzurichtenden Qualitätsmanagementsysteme nach schriftlich festgelegten Verfahren vorzugehen. Das Qualitätsmanagementsystem ist im gesamten Bundesgebiet einheitlich zu überprüfen. Über jede amtliche Kontrolle ist ein Bericht im Umfang des Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erstellen. Im Falle einer Beanstandung ist dem Unternehmer eine Ausfertigung des Berichtes zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht kann auch der bei der Kontrolle anwesenden betriebsangehörigen Person ausgehändigt werden.

(2) Die Aufsichtsorgane sind befugt, alle für die amtliche Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere
1. die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten,
2. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Personen zu befragen,
3. Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern einzusehen und gegebenenfalls davon Kopien oder Ausdrucke anzufertigen oder anfertigen zu lassen,
4. Proben nach den §§ 36, 37, 55 und 56 zu entnehmen,
5. Hilfestellung bei der Durchführung der Untersuchungen und der Kontrolle zu verlangen,
6. Fotos anzufertigen.

(3) Die Kontrolle hat, abgesehen von jener der Transportmittel und bei Gefahr im Verzug, während der Geschäfts- oder Betriebszeit stattzufinden und ist in der Regel ohne Vorankündigung durchzuführen.

(4) Die Aufsichtsorgane haben bei der amtlichen Kontrolle die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(5) Die Aufsichtsorgane haben eine Ausweisurkunde mit sich zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.
[…]“

§ 38 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017:
„§ 38. (1) Unternehmer sind verpflichtet,
1. Kontrollvorgänge gemäß den §§ 35, 53, 54 und 55 zu dulden.
[…]“

§ 90 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 256/2021:
„§ 90. (4) Wer

[…]
2. den Verpflichtungen der §§ 21, 22, 36 Abs. 7, 38, 47 Abs. 1 oder 52 zuwiderhandelt,
[…]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[…]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf als handelsrechtlichem Geschäftsführer der M G GmbH wurde vorgeworfen, dass am 21. September 2023 um 10:30 Uhr eine lebensmittelrechtliche Kontrolle nach § 35 LMSVG nicht geduldet wurde.

Ing. B als Lebensmittelaufsichtsorgan wollte am 21. September 2023 eine Kontrolle nach § 35 LMSVG im Betrieb T G, betrieben von der M G GmbH, durchführen. Der Bf hielt sich an diesem Tag in Saalbach auf.

Ing. B ersuchte nach seinem Eintreffen die im Lokal anwesende Person, eine verantwortliche Person zu holen. Beiden Personen zeigte er seinen Dienstausweis, auf dem vermerkt war, dass er Lebensmittelaufsichtsorgan ist. Die Dame, die sich verantwortlich für den Betrieb zeigte - bei dieser handelt es sich um die Tochter des Bf - verlangte zusätzlich zum Dienstausweis einen weiteren Ausweis, den B nicht bei sich hatte. Sie antwortete ihm auf seine Information, dass er eine lebensmittelrechtliche Kontrolle durchführen werde, dass sie keine Zeit habe und nicht glaube, dass er sich umschauen könne. Es gab keinen Hinweis ihrerseits auf den Bf bzw. wurde dieser in der Zeit, als das Lebensmittelaufsichtsorgan im Lokal anwesend war, auch nicht telefonisch kontaktiert. Die Frage, ob die Kontrolle geduldet wird, wurde von der Tochter des Bf verneint, woraufhin Ing. B die Amtshandlung beendete und das Lokal verließ. Erst danach informierte die Tochter des Bf diesen telefonisch, dass ein Lebensmittelaufsichtsorgan vor Ort war.

In der Verhandlungsschrift zum letztgültigen gewerberechtlichen Genehmigungsbescheid vom 20. November 1991 Ge-6765/1/1991, werden die Betriebszeiten für den verfahrensgegenständlichen Gastgewerbebetrieb von 06:00 bis 02:00 Uhr angegeben. Der Zeitpunkt der am 21. September 2023 um 10:30 Uhr (=Tatzeit) beabsichtigten Kontrolle lag somit entsprechend § 35 Abs. 3 LMSVG innerhalb der genehmigten Betriebszeiten.

Es ist somit festzuhalten, dass die gemäß § 35 LMSVG vom ausgewiesenen Lebensmittelaufsichtsorgan durchzuführende Kontrolle durch die Tochter des Bf als zu dieser Zeit im Lokal verantwortliche Person nicht geduldet wurde.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf folgt aus seiner Eigenschaft als handelsrechtlichem Geschäftsführer der M G GmbH.

Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite der dem Bf in Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest die Annahme fahrlässigen Verhaltens rechtfertigen würden.

Insbesondere wurde das Vorbringen, es habe im Betrieb in der Vergangenheit ein funktionierendes Kontrollsystem gegeben, vom Bf nicht weiter substantiiert. Dieser hatte lediglich eine Anordnung erteilt, dass er zu informieren sei, wenn eine lebensmittelrechtliche Kontrolle im Lokal stattfindet. Es wurden beispielsweise jedoch keinerlei Sanktionen für eine eventuelle Nichtbefolgung dieser Anordnung festgelegt bzw. auch keine weiteren Maßnahmen getroffen, um die Mitarbeiter diesbezüglich entsprechend zu schulen oder zu sensibilisieren.

Somit ist auch der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Straferkenntnis ging die belangte Behörde von der Annahme aus, dass der Bf über ein monatliches Einkommen von ca. 1.800 Euro verfügt und es wurden keine Sorgepflichten berücksichtigt. Als strafmildernd wurde erwähnt, dass der Bf bislang verwaltungsstrafrechtlich hinsichtlich des LMSVG als unbescholten aufschien, Erschwerungsgründe lagen keine vor.

Wie in der Beschwerde vorgebracht und in der mündlichen Verhandlung vom Bf bestätigt, verfügt dieser über ein monatliches Einkommen von ca. 1.500 Euro und ist sorgepflichtig für einen minderjährigen Sohn.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich einerseits nach Ansicht des Verwaltungsgerichts die im angefochtenen Straferkenntnis als mildernd erwähnte Unbescholtenheit des Bf in der Höhe der verhängten Strafe nicht widerspiegelt bzw. andererseits, dass der Bf über ein geringeres monatliches Einkommen als von der Behörde angenommen verfügt und darüber hinaus sorgepflichtig für ein Kind ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) als ausreichend, aber auch als notwendig anzusehen, da lebensmittelrechtliche Kontrollen insbesondere dem Schutz des hochwertigen Rechtsgutes der Gesundheit von Menschen dienen und es die Verhinderung derselben unmöglich macht, diesbezügliche Missstände zu erkennen bzw. in der Folge zu beheben.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing